

Nutzungsordnung für Pkw – Stellplätze am BSZ Wirtschaft und Technik Bautzen , Schilleranlagen 1

Besitzer: Landkreis Bautzen,

vertreten durch: durch das BSZ Wirtschaft und Technik Bautzen

Für Kurzparker und durch das Erwerben einer Chipkarte zur ermäßigten Nutzung, wie auch durch die Nutzung im allgemeinen Tarif (Dauerparker) ergeben sich folgende Rahmenbedingungen soweit ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen:

§ 1 Mietsache

1. Zur Einstellung von einem Pkw wird dem Mieter auf dem Grundstück Schilleranlagen 1 in 02625 Bautzen der Stellplatz **ohne** Nummerierung vermietet.
2. Für Dauerparker ist eine Nutzungsnummer durch den Mietvertrag fest vorgeschrieben.
3. Der Anspruch des Mieters auf Benutzung der Mietsache entsteht erst nach voller Bezahlung der Nutzungsgebühr am Kassenautomat.

§ 2 Mietzeit

1. Das Mietverhältnis beginnt mit der Einfahrt bei grünem Ampelzeichen und endet mit der Bezahlung der Gebühr am Kassenautomaten oder dem Einlösen eines Guthabens auf der Chipkarte.

§ 3 Miete/Gebühren

Die Miete beträgt zzt. mit Chipkarte	1,00 €/Tag
ohne Chipkarte	0,50€/halbe Stunde
Pfandgebühr der Chipkarte	0,00 €
Bearbeitungsgebühr bei Verlust der Chipkarte	20,00 €
Bearbeitungsgebühr bei Rückgabe der Chipkarte nach dem letzten Schultag der Ausbildung / eventuelle Mahngebührenkosten	
noch zusätzlich zum fälligen Grundbetrag von	20,00 €

§ 4 Mietgebrauch/Nutzung

1. Der Stellplatz ist zum Abstellen eines Pkw vermietet. Andere Nutzungen oder Untervermietungen sind nicht erlaubt. Das nachweisliche Nutzen der Chipkarte durch unberechtigte Dritte zieht den Einzug der Chipkarte nach sich.
2. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche Benutzungsvorschriften und Warnhinweise des Vermieters, insbesondere Verkehrs-, Brandschutz-, Lärmschutzregeln sowie die Hausordnung, zu beachten und einzuhalten. Die Sauberkeit des Stellplatzes sowie der Zufahrt einschließlich Schneeberäumung und Streupflicht obliegt dem Mieter. Der Mieter haftet für alle Schäden, die aus der Vertragsverletzung und / oder aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung des Stellplatzes und der Zufahrt durch ihn oder von ihm ermächtigte Personen entstehen. Für die Zufahrt zu den Stellplätzen wird die Sauberkeit / Schneeberäumung inkl. Streupflicht vom Vermieter übernommen, ohne dass der Mieter hieraus Rechte bzw. einen Anspruch ableiten kann.
3. Der Mieter hat unnötige Lärmbelästigungen, insbesondere durch Hupen und Laufenlassen des Motors, lautes Türeinschlagen, laut eingestellter Musikanlagen und hochtouriges Fahren zu vermeiden.
4. Das Abstellen des Fahrzeuges außerhalb eines nicht markierten Stellplatzes im Parkplatzbereich, insbesondere in den Ein- und Ausfahrtszonen, sowie auf dem restlichen Grundstück ist nicht zulässig.
5. Den Weisungen des Betriebspersonals bzw. Beauftragten des Vermieters ist Folge zu leisten.
6. Jegliche Arbeiten am Fahrzeug, wie z. B. das Waschen, Reparieren, Ölwechsel,... auf dem Parkplatz oder auf dem Grundstück sind untersagt.
Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden, die durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung am Stellplatz bzw. des Grundstücks entstehen.
7. Etwaige Verunreinigungen, die insbesondere durch Verlust von Öl oder Brennstoff verursacht werden, sind vom Fahrzeughalter unverzüglich zu beseitigen. Die Kosten der Beseitigung trägt der Mieter.
8. Etwaige am Ort des Mietgegenstandes ausgehängte Benutzungsvorschriften und Bedienungsanleitungen sowie Sicherheitshinweise für technische Einrichtungen, wie z. B. Rolltor- oder Schrankenanlagen, sind zu beachten.
Im gesamten Gelände des Beruflichen Schulzentrums gilt die StVO.
9. Das Lagern von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von feuergefährlichen, ist untersagt.
10. Das Befahren des Grundstücks sowie der Zu- und Ausfahrt hat nur im Schritttempo zu erfolgen. Der Mieter hat größtmögliche Sorgfalt und Rücksichtnahme obwalten zu lassen.

§ 5 Haftung

Das Fahren auf dem Mietgrundstück und das Abstellen des Fahrzeuges auf den Stellplätzen erfolgt auf eigenes Risiko des Mieters. Der Vermieter haftet nicht für Beschädigungen oder Verlust (Feuer, Diebstahl oder Ähnliches); es sei denn, dem Vermieter fällt bei der Schadensentstehung grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Gleiches gilt für Hausmeister und andere Gehilfen des Vermieters. Die Haftung des Vermieters für unbefugte Nutzung des Stellplatzes, z. B. durch Falschparker, ist ausgeschlossen.

Mündliche Nebenabreden haben die Vertragsparteien nicht getroffen.

Der Bestand des Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung oder der übrigen Regelungen des Vertrages weitestgehend entspricht.

§ 6 Sonstiges

Der Mieter mit ermäßigter Nutzungsberechtigung erhält zum Befahren der Parkfläche auf Antrag eine Chipkarte im Sekretariat des BSZ.

Die Chipkarte ist spätestens bei Ausbildungsende (letzter Schultag) oder dem Ende der Tätigkeit am BSZ oder der Kreismusikschule in ordnungsgemäßem Zustand den Vermieter auszuhändigen (Sekretariat des BSZ).

Bei Verlust oder Beschädigung der Chipkarte trägt der Mieter die Kosten für den Ersatz in Höhe von 20,00€. Beschädigungen können insbesondere durch Hitzeeinwirkung oder starke mechanischer Beanspruchung entstehen.

Beim Ein – und Ausfahren aus dem Grundstück muss sich mit der Chipkarte grundsätzlich im System registriert werden!

Bei technischen Problemen gilt die Notrufnummer des Hauses 0173/3799705.

Richter
Schulleiter

Bautzen, den 01.08.2017